



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD
vom 10.01.2022

Ziviler Ungehorsam in Bayern: Spontankundgebung in München am 05.01.2022

Am 05.01.2022 wurden unseren Informationen nach durch die Polizei in den Einkaufsstraßen im Zentrum großflächig Einkäufer und Spaziergänger eingekesselt. Die Eingekesselten wurden zu einer Versammlung erklärt, von der man sich zu entfernen habe, sich aber wegen des Kessels oftmals gar nicht entfernen konnte. Ein derartiges Vorgehen sticht aus unserer Sicht deutschlandweit heraus. Aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg sind zu vergleichbaren Veranstaltungen andere Töne zu hören: „Das bürgerliche Spektrum geht momentan auf die Straße“, erklärte beispielsweise ein Staatssekretär aus dem brandenburgischen Innenministerium zum neuen Massenphänomen der Montagsspaziergänge gegen die Coronamaßnahmen. Aus Berlin heißt es von einer Polizeisprecherin zu den Kundgebungen: „Aktuell ist der größte Teil der Teilnehmer an den Spaziergängen dem demokratischen Spektrum zuzuordnen.“ Solche Worte zeigen unserer Meinung nach: Sogar Verantwortliche für die Innere Sicherheit rüsten in anderen Bundesländern verbal ab. Und sie erkennen an, dass die Proteste aus der Mitte der Gesellschaft kommen. Im diametralen Gegensatz hierzu hatte Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann Menschen, die sich friedlich gegen die unverhältnismäßigen Coronamaßnahmen auflehnen, zuletzt in die Nähe von Islamisten und Rechtsextremisten gerückt (Link www.berliner-zeitung.de¹). Der Chef der Deutschen Polizeigewerkschaft fordert die Regierenden dazu auf, sich gegenüber legitimen Protesten gegen die Coronamaßnahmen zu mäßigen. Die Politik sei dazu angehalten, „durch Klarheit in der Entscheidung und Deeskalation in der Sprache die gesellschaftlichen Konflikte nicht noch hochzukochen“, so Rainer Wendt. Für die Demonstranten lässt der Gewerkschaftler ein gewisses Verständnis durchblicken: „Sie sehen ihre Grundrechte und die Demokratie insgesamt in Gefahr und gehen deshalb auf die Straße.“ Auch sei nicht jede unangemeldete Versammlung per se illegal. Die Polizei müsse differenziert mit den Situationen umgehen, die sich aus den zahlreichen Spaziergängen und Protesten ergeben. Der Interessensvertreter warnt gleichwohl vor einem Gewaltpotenzial bei den Protestierenden. Seine Berufsgruppe nimmt er vor falsch verstandenen Erwartungen zu unbedingter Loyalität gegenüber der Regierung in Schutz: Es gebe für sie „keine Rechtsverpflichtung, mit der Corona-Politik der Regierung zufrieden zu sein“ (Link www.berliner-zeitung.de²).

1 <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/gegen-corona-massnahmen-aus-spaziergaengen-werden-demonstrationen-li.204436?pid=true>

2 <https://www.berliner-zeitung.de/news/rainer-wendt-eine-unangemeldete-versammlung-ist-nicht-automatisch-illegal-li.204209>

Die Stellungnahmen des Pressesprechers der Polizei sind diesen Beiträgen zu entnehmen: [www.youtube.com³](https://www.youtube.com/watch?v=dmoOX1qhekQ), [www.youtube.com⁴](https://www.youtube.com/watch?v=LcztlhGYZg).

Das Publikum beim Durchbruchversuch ist offenkundig überwiegend Einkaufspublikum und typisches 18-Uhr-Publikum [www.youtube.com⁵](https://www.youtube.com/watch?v=N1le2lrEhwg).

Die Szene mit dem Kind: [www.youtube.com⁶](https://www.youtube.com/watch?v=N1le2lrEhwg).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kundgebungen in München am 05.01.2022 7
 - 1.1 Von welchen Kundgebungen für den 05.01.2022 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach dem Datum des Eingangs bei einer der Behörden bzw. der Stadt München und unter Angabe des Orts und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)? 7
 - 1.2 Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt? 7
 - 1.3 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bzw. die Stadt München – nach Kenntnis der Staatsregierung – das Protestgeschehen vom 05.01.2022 in München nicht unter die Vorschriften einer „Spontanversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) oder einer „Eilversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BayVersG bzw. einer Versammlung nach Art. 13 Abs. 1 BayVersG subsumiert (bitte die bei einer solchen Abgrenzung ausschlaggebenden Argumente offenlegen)? 7
2. Gefahrenprognosen für den 05.01.2022 8
 - 2.1 Welche Gefahrenprognosen sind der Staatsregierung für eine mögliche Kundgebung am 05.01.2022 bekannt gegeben worden (bitte vollumfänglich chronologisch aufschlüsseln und für jede der Gefahrenprognosen die Quelle offenlegen)? 8
 - 2.2 Von welchen Gefahrenprognosen hat die Staatsregierung Kenntnis erhalten, die für die Versammlung vom 05.01.2022 die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in BVerfG Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2008, 671, 672 definierte untere Schwelle, „Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen [...]“, überschritten haben (bitte für jede der maßgeblichen Gefahrenprognosen einzeln begründen)? 8

3 <https://www.youtube.com/watch?v=dmoOX1qhekQ>

4 <https://www.youtube.com/watch?v=LcztlhGYZg>

5 <https://www.youtube.com/watch?v=N1le2lrEhwg> (Video nicht verfügbar)

6 <https://www.youtube.com/watch?v=N1le2lrEhwg> (Video nicht verfügbar)

-
- 2.3 Wie hat die Staatsregierung sichergestellt, dass kein einziger der „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf die sich die Stadt München in ihrer Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 bezieht, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Behörde der Staatsregierung und/oder der Stadt München steht (bitte jeden der bisher auf einem „Spaziergang“ in München in Erscheinung getretenen „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf den sich die Staatsregierung bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Stadt München bezieht, offenlegen)? 8
3. Allgemeinverfügung der Stadt München 9
- 3.1 Aus welchen Gründen entspricht jedes Tatbestandsmerkmal der am 05.01.2022 im Vorspruch zitierten und aus dem Lautsprecherwagen z. B. auf dem Marienplatz verbreiteten Allgemeinverfügung den rechtlichen Vorgaben (bitte hierbei mindestens auf jeden der folgenden Aspekte eingehen: auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Bestimmtheit der Verfügung, seiner grenzenlosen Ausdehnung im Stadtgebiet, ihren allumfassenden Inhalt, Meinungskundgebungen zum Thema „Corona“ im ganzen Stadtgebiet zu unterbinden, ihre Formulierung mit der auch „Spontankundgebungen“ zum Thema „Corona“ pauschal als verboten dargestellt werden etc.)? 9
- 3.2 Welche Rechtsprechung, Rechtsmeinungen etc. sind der Staatsregierung bekannt, nach denen es möglich sein soll, am 05.01.2022 in München von der Rechtsauffassung der Wissenschaftlichen Dienste der Bundesregierung Az. WD 3 – 3000 – 184/15 zur Einrichtung von „Bannmeilen“ abzuweichen und die ganze Stadt München undifferenziert und pauschal am 29.12.2021 zur „Bannmeile“ zu erklären und Versammlungen/Kundgebungen im gesamten Stadtgebiet per Allgemeinverfügung zu untersagen? 9
- 3.3 Welche Einsatzgrundsätze hat die Polizei grundsätzlich im Umgang mit Spontankundgebungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG (bitte Quelle und Inhalt des Umgangs mit Spontankundgebungen offenlegen, die der Polizei am 05.01.2022 vorgegeben wurden)? 10
4. Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 05.01.2022 in München 10
- 4.1 Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 05.01.2022 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke, deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)? 10
- 4.2 Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt abwesend waren, oder wegen z. B. Urlaubs, oder die krankgeschrieben waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der geimpften Beamten offenlegen)? 10

4.3	Anhand welcher Kriterien unterschied die Staatsregierung am 05.01.2022 in München zwischen Personen, die womöglich eine Kundgebung nach Art. 8 Grundgesetz (GG) in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen wollten und echten Spaziergängern, die tatsächlich gerade einen Schaufensterbummel getätigt haben, auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o. ä. waren (bitte hierbei offenlegen, nach welchen Kriterien die Staatsregierung hierbei vermied, echten Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken)?	10
5.	Einsatztaktik	11
5.1	Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 05.01.2022 18.00 Uhr von der Stadt München und/oder dem StMI als Vorgabe erhalten oder nahegelegt bekommen gehabt (bitte die Stelle offenlegen, die das Einkesseln freigegeben hat und vor Ort angeordnet hat)?	11
5.2	Wie viele Beamte waren am 05.01.2022 im Stadtgebiet stationiert gewesen bzw. in Reserve gehalten worden?	11
5.3	Wie viele Super-Recogniser bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 05.01.2022 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?	11
6.	Äußerungen des Pressesprechers der Polizei	11
6.1	Aus welchem Grund sah sich die Polizei ausweislich der Worte des Pressesprechers der Polizei „Wir haben hier im Bereich der Neuhauser-Kaufingerstrasse festgestellt, dass wir hier vermehrt Personen haben, die hier auf- und abgehen [...] wir konnten dann die Gruppen aufstoppen“ dazu berechtigt, ein beliebiges und gerade zufällig anwesendes Gemisch aus Einkaufspublikum und Verdächtigen einzukesseln, obwohl lediglich der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit vorliegen könnte (bitte mit Hilfe einer Abwägung der Rechtsgüter der Einkesselung auf der einen Seite und der vermuteten Ordnungswidrigkeit auf der anderen Seite offenlegen)?	11
6.2	Welche im Einsatzprotokoll enthaltenen Tatsachen liegen der Aussage des Pressesprechers der Polizei „Was wir festgestellt haben, ist, dass es gewaltbereite Personen gibt, die teilweise dazu auffordern, Polizeibeamte anzugreifen oder auch Messer mit sich zu führen“ zugrunde (bitte mindestens für einen jeden der beiden vom Pressesprecher geschilderten Vorfälle, also „auffordern, Polizeibeamte anzugreifen“ und „Messer“ mit der mit dieser Aussage korrespondierenden Stelle des Protokolls des Einsatzes zitieren, deren Seite offenlegen und Ort und Zeitpunkt mindestens und Art, Größe und Charakter einer identifizierten Waffe, z .B. „Messer“ und eines jeden „Polizeiangreifers“ offenlegen)?	12
6.3	Welche Rechtsextremen hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit den abgefragten Kundgebungen festgestellt (bitte die hierbei zugrunde gelegte Definition von „rechtsextrem“, den genauen Ort der Feststellung und den genauen Zeitpunkt der Feststellung offenlegen)?	12

7.	Einsatzbeispiele der Münchner Polizei	13
7.1	Aus welchen Gründen hat die Polizei Äußerungen von Bürgern, eine Spontankundgebung nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG durchzuführen, Aussagen von Teilnehmern zufolge, mehrfach ignoriert und wohl auch nicht protokolliert (bitte offenlegen, ob ein derartiges Ignorieren und Nichtprotokollieren von Spontanversammlungen rechtskonform ist)?	13
7.2	Aus welchen Gründen hat die Polizei am 05.01.2022 bei den Einkesselungen die Rechtsgrundsätze der Rasterfahndung, z. B. dass es nur zulässig ist, massenhaft Unbeteiligte mit Polizeimaßnahmen zu behelligen, wenn man nur einige einzelne Täter sucht, wenn dies ein Richter angeordnet hat, schwerwiegende Gefährdungen vorliegen, nicht beachtet und am Marienplatz und am Stachus die gesamte Fußgängerzone eingekesselt mitsamt dem gesamten 18-Uhr-Laufpublikum und dann den Kessel zusammengedrückt?	13
7.3	Aus welchen Gründen hat die Polizei am 05.01.2022 auch Kinder mit ihren Eltern eingekesselt und z. B. einen Vater, der zu seinem von einem voll aufgerüsteten Polizeibeamten abgeführten Sohn sagte: „Ich bin hier“ und ihm in offenkundiger elterlicher Fürsorge etwas geben wollte, was der Gruppenführer mit der Helnummer 1221 wohl durch Wegschlagen der Hand des Kinds unterband und dieser Gruppenführer dann laut schrie: „Sie sollen aufhören, sich zu wehren“, was das Kind anscheinend zum Weinen brachte (bitte in diesem Zusammenhang die Einsatzgrundsätze offenlegen, nach denen die Polizei Kinder auf einer Demonstration in einer derartigen Situation zu behandeln hat)?	13
8.	Bilanz zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage	14
8.1	Bei wie vielen Personen wurde am 05.01.2022 im Zusammenhang mit den in 1 bis 7.3 abgefragten Ereignissen die Identität festgestellt und/oder wurden in Gewahrsam genommen (bitte Zahl der Kinder/ Minderjährigen und Zahl der Fälle, in denen die Behörden der Staatsregierung wegen des 5.1 ein Jugendamt kontaktierten, hierbei offenlegen)?	14
8.2	Wie viele Personen wurden am 05.01.2022 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln und in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht und z. B. gestolpert sind o. ä.)?	14

8.3	Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer oder Beamte oder Disziplinarverfahren – insbesondere wegen der in 7 abgefragten Vorkommnisse – gegen Beamte hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit jeder dieser Kundgebungen selbst eingeleitet oder festgestellt gehabt oder wird sie noch einleiten (bitte hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt und genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Fall eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?	15
	Anlage 1	16
	Hinweise des Landtagsamts	20

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 05.02.2022

1. **Kundgebungen in München am 05.01.2022**
 - 1.1 **Von welchen Kundgebungen für den 05.01.2022 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach dem Datum des Eingangs bei einer der Behörden bzw. der Stadt München und unter Angabe des Orts und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)?**
 - 1.2 **Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antwort kann der als Anlage beigefügten Auflistung entnommen werden. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass verbotene Versammlungen nicht gesondert aufgeführt werden und diesen aufgrund des Verbots selbstverständlich auch keine versammlungsrechtlichen Beschränkungen auferlegt wurden.

- 1.3 **Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bzw. die Stadt München – nach Kenntnis der Staatsregierung – das Protestgeschehen vom 05.01.2022 in München nicht unter die Vorschriften einer „Spontanversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) oder einer „Eilversammlung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BayVersG bzw. einer Versammlung nach Art. 13 Abs. 1 BayVersG subsumiert (bitte die bei einer solchen Abgrenzung ausschlaggebenden Argumente offenlegen)?**

Weder eine Eilversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 BayVersG noch eine Spontanversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 BayVersG waren im hier gegenständlichen Fall anzunehmen, da sich der Anlass zur Versammlung nicht kurzfristig bzw. unmittelbar ergab. Vielmehr wurden Thema, Zeit und Ort der Versammlungen im Vorfeld verabredet und geplant, sodass eine zeitgerechte Anzeige durch die Veranstalter bzw. Leiter der Versammlungen möglich gewesen wäre. Insofern hätte eine anzeigepflichtige Versammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 BayVersG vorgelegen.

Da sich mehrere Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen nicht an die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach Art. 13 BayVersG hielten, wurden diese mit „Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen“ der Landeshauptstadt München untersagt. Die Allgemeinverfügung diente dem Zweck, die vom Versammlungsgeschehen ausgehenden Infektionsgefahren sowohl für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Allgemeinheit in Abwägung mit der grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

2. Gefahrenprognosen für den 05.01.2022

- 2.1 Welche Gefahrenprognosen sind der Staatsregierung für eine mögliche Kundgebung am 05.01.2022 bekannt gegeben worden (bitte vollumfänglich chronologisch aufschlüsseln und für jede der Gefahrenprognosen die Quelle offenlegen)?**
- 2.2 Von welchen Gefahrenprognosen hat die Staatsregierung Kenntnis erhalten, die für die Versammlung vom 05.01.2022 die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in BVerfG Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2008, 671, 672 definierte untere Schwelle, „Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen [...]“, überschritten haben (bitte für jede der maßgeblichen Gefahrenprognosen einzeln begründen)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium München übermittelte dem Versammlungsbüro der Landeshauptstadt München am 05.01.2022 eine Gefahrenprognose zu einer angezeigten Versammlung auf der Theresienwiese, die ursprünglich mit 3000 statt fünf Teilnehmern angezeigt war (vgl. Anlage).

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde die in der Antwort zu Frage 1.3 genannte Allgemeinverfügung samt zugehöriger Gefahrenprognose durch die Landeshauptstadt München übermittelt. Die darin getroffenen Maßnahmen beruhen auf Versammlungs- und Infektionsschutzrecht und sind nicht zu beanstanden. Sie dienen dem Zweck, die vom Versammlungsgeschehen ausgehenden Infektionsgefahren sowohl für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Allgemeinheit in Abwägung mit der grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

- 2.3 Wie hat die Staatsregierung sichergestellt, dass kein einziger der „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf die sich die Stadt München in ihrer Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 bezieht, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Behörde der Staatsregierung und/oder der Stadt München steht (bitte jeden der bisher auf einem „Spaziergang“ in München in Erscheinung getretenen „gewaltbereiten Teilnehmenden“, auf den sich die Staatsregierung bzw. nach Kenntnis der Staatsregierung die Stadt München bezieht, offenlegen)?**

Die hier gegenständliche Allgemeinverfügung dient der Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere solchen für das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Es ist diesbezüglich nicht von Relevanz, in welchem Beschäftigungsverhältnis sich die Betroffenen befinden. Erkenntnisse darüber, dass derartige Beschäftigungsverhältnisse bestehen, liegen zudem nicht vor.

Sollte durch die Frage suggeriert werden, dass die „gewaltbereiten Teilnehmenden“ auf Veranlassung der Staatsregierung oder anderer öffentlicher Stellen tätig wurden, so kann dies klar verneint werden.

3. Allgemeinverfügung der Stadt München

3.1 Aus welchen Gründen entspricht jedes Tatbestandsmerkmal der am 05.01.2022 im Vorspruch zitierten und aus dem Lautsprecherwagen z. B. auf dem Marienplatz verbreiteten Allgemeinverfügung den rechtlichen Vorgaben (bitte hierbei mindestens auf jeden der folgenden Aspekte eingehen: auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Bestimmtheit der Verfügung, seiner grenzenlosen Ausdehnung im Stadtgebiet, ihren allumfassenden Inhalt, Meinungskundgebungen zum Thema „Corona“ im ganzen Stadtgebiet zu unterbinden, ihre Formulierung mit der auch „Spontankundgebungen“ zum Thema „Corona“ pauschal als verboten dargestellt werden etc.)?

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Die Begründung der Allgemeinverfügung ist über folgenden Link abrufbar: www.stadt.muenchen.de¹.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, auf welche „Tatbestandsmerkmale“ des Vorspruchs sich die Frage beziehen soll.

3.2 Welche Rechtsprechung, Rechtsmeinungen etc. sind der Staatsregierung bekannt, nach denen es möglich sein soll, am 05.01.2022 in München von der Rechtsauffassung der Wissenschaftlichen Dienste der Bundesregierung Az. WD 3 – 3000 – 184/15 zur Einrichtung von „Bannmeilen“ abzuweichen und die ganze Stadt München undifferenziert und pauschal am 29.12.2021 zur „Bannmeile“ zu erklären und Versammlungen/Kundgebungen im gesamten Stadtgebiet per Allgemeinverfügung zu untersagen?

Die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags unter dem Az. WD 3 – 3000 – 184/15 bezieht sich auf Versammlungsverbote vor Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber und wird ihrerseits in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste unter dem Aktenzeichen (Az.) WD 3 – 3000 – 229/18 zitiert, die sich mit „Mahnwachen“ vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen befasst. Beide Ausarbeitungen lassen keinen relevanten Bezug zu der hier gegenständlichen Allgemeinverfügung erkennen, die für einen begrenzten Zeitraum anhand einer konkreten Gefahrenprognose Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Coronamaßnahmen verbietet, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG für die jeweiligen Versammlungen nicht eingehalten wurde. Durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) wurde diese Vorgehensweise der Landeshauptstadt München bestätigt (BayVGH, Beschluss vom 19.01.2022, Az. 10 CS 22.162). Das BVerfG hat eine vergleichbare Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg ebenfalls grundsätzlich nicht beanstandet (BVerfG, Beschluss vom 31.01.2022, Az. 1 BvR 208/22).

¹ https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:ac48079d-eb80-416f-b0cf-995e7f256be6/20211228_AV_Corona-Spaziergaenge_final_gez.pdf

3.3 Welche Einsatzgrundsätze hat die Polizei grundsätzlich im Umgang mit Spontankundgebungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG (bitte Quelle und Inhalt des Umgangs mit Spontankundgebungen offenlegen, die der Polizei am 05.01.2022 vorgegeben wurden)?

Wenn die Anzeigepflicht entfällt, da sich eine Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt, betreut und schützt das Polizeipräsidium München diese Versammlung im notwendigen und im Einzelfall gegebenen Maße. Quelle dieses Einsatzgrundsatzes ist das einsatzleitende Polizeipräsidium München.

4. Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 05.01.2022 in München

4.1 Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 05.01.2022 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke, deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?

4.2 Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt abwesend waren, oder wegen z. B. Urlaubs, oder die krankgeschrieben waren und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der geimpften Beamten offenlegen)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit der Versammlungslage am 05.01.2022 in München wurden 1025 polizeiliche Einsatzkräfte eingesetzt. Nähere Auskünfte zur detaillierten Unterteilung der eingesetzten Kräfte bzw. deren Soll- und Ist-Stärken sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus tatsächlichen wie auch geheimschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

4.3 Anhand welcher Kriterien unterschied die Staatsregierung am 05.01.2022 in München zwischen Personen, die womöglich eine Kundgebung nach Art. 8 Grundgesetz (GG) in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen wollten und echten Spaziergängern, die tatsächlich gerade einen Schaufensterbummel getätigt haben, auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o. ä. waren (bitte hierbei offenlegen, nach welchen Kriterien die Staatsregierung hierbei vermied, echten Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken)?

Die Abgrenzung erfolgt anhand des Versammlungsbegriffs in Art. 8 GG, Art. 113 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 2 Abs. 1 BayVersG: Danach ist eine Versammlung eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (Art. 2 Abs. 1 BayVersG).

5. Einsatztaktik

5.1 Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 05.01.2022 18.00 Uhr von der Stadt München und/oder dem StMI als Vorgabe erhalten oder nahegelegt bekommen gehabt (bitte die Stelle offenlegen, die das Einkesseln freigegeben hat und vor Ort angeordnet hat)?

Vorgaben zur Lageeinschätzung bzw. zur Festlegung von Eingriffsschwellen sind weder seitens des StMI noch der Landeshauptstadt München erfolgt. Das polizeiliche Vorgehen richtet sich nach der eigenen Beurteilung der Lage des einsatzführenden Polizeipräsidiums.

5.2 Wie viele Beamte waren am 05.01.2022 im Stadtgebiet stationiert gewesen bzw. in Reserve gehalten worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 wird verwiesen.

5.3 Wie viele Super-Recogniser bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 05.01.2022 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?

In Bayern existiert keine Rechtsgrundlage zum Einsatz von automatisierten Gesichtserkennungsverfahren bei Videoüberwachungen.

Auskünfte zum Einsatz von sog. Super-Recognisern sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus geheimchutzrechtlichen und einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

6. Äußerungen des Pressesprechers der Polizei

6.1 Aus welchem Grund sah sich die Polizei ausweislich der Worte des Pressesprechers der Polizei „Wir haben hier im Bereich der Neuhäuser-Kaufingerstrasse festgestellt, dass wir hier vermehrt Personen haben, die hier auf- und abgehen [...] wir konnten dann die Gruppen aufstoppen“ dazu berechtigt, ein beliebiges und gerade zufällig anwesendes Gemisch aus Einkaufspublikum und Verdächtigen einzukesseln, obwohl lediglich der Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit vorliegen könnte (bitte mit Hilfe einer Abwägung der Rechtsgüter der Einkesselung auf der einen Seite und der vermuteten Ordnungswidrigkeit auf der anderen Seite offenlegen)?

Im Bereich zwischen Stachus und Marienplatz formierte sich eine lose, nicht angezeigte Versammlung mit insgesamt ca. 1500 Personen. Aufgrund der geltenden Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München bezüglich eines Versammlungsverbots aller nichtangezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Coronamaßnahmen wurde die Personengruppe gestoppt, angesprochen und begangene Verstöße geahndet. Dabei wurde ständig wiederkehrend mit Lautsprecherdurchsagen auf die bestehende Allgemeinverfügung hingewiesen. Ein beliebiges Publikum lag insofern gerade nicht vor. Im Übrigen erlaubt § 163b Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) auch i. V. m. §§ 46ff Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Festhaltung von Verdächtigen zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Rahmen der Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfolgung, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

6.2 Welche im Einsatzprotokoll enthaltenen Tatsachen liegen der Aussage des Pressesprechers der Polizei „Was wir festgestellt haben, ist, dass es gewaltbereite Personen gibt, die teilweise dazu auffordern, Polizeibeamte anzugreifen oder auch Messer mit sich zu führen“ zugrunde (bitte mindestens für einen jeden der beiden vom Pressesprecher geschilderten Vorfälle, also „auffordern, Polizeibeamte anzugreifen“ und „Messer“ mit der mit dieser Aussage korrespondierenden Stelle des Protokolls des Einsatzes zitieren, deren Seite offenlegen und Ort und Zeitpunkt mindestens und Art, Größe und Charakter einer identifizierten Waffe, z.B. „Messer“ und eines jeden „Polizeiangreifers“ offenlegen)?

Am 03.12.2021 wurde in den sozialen Medien mit Bezug zum Münchner Versammlungsgeschehen folgende Nachricht eingestellt:

„[...] Fall der Fälle zu bewaffnen. [...] Ich habe gute Erfahrungen bei [...] gemacht. Und auf der Website sind auch Schutzbrillen (Pfefferspray) sowie Regenschutz zu finden, was bei Demos sehr nützlich sein kann“ und „Falls ihr das Geld habt, empfehle ich euch Schutzwesten mit ballistischen Schutzplatten sowie Schusssichere Helme (3a) zu besorgen. Level 3 schützt vor Gewehren, Level 3a vor Pistolen und Maschinenpistolen.“

Am 15.12.2021 wurde in den sozialen Medien mit Bezug zum Münchner Versammlungsgeschehen folgende Nachricht festgestellt:

„Leute ! Friedliche Demos bringen nix !!! GARNIX !!! wir müssen Häuser , Autos, Mülltonnen etc anzünden , sonst wird die Politik uns weiterhin verarschen!!!!“ (Fehler übernommen).

Im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen mit Kritik an den staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie am 05.01.2022 in München kam es überdies zu vier Anzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Bei zwei Versammlungsteilnehmern wurden zudem Messer aufgefunden. In beiden Fällen führten die Beschuldigten die Messer griffbereit in der Hosentasche mit.

6.3 Welche Rechtsextremen hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit den abgefragten Kundgebungen festgestellt (bitte die hierbei zugrunde gelegte Definition von „rechtsextrem“, den genauen Ort der Feststellung und den genauen Zeitpunkt der Feststellung offenlegen)?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen

mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

7. Einsatzbeispiele der Münchner Polizei

7.1 Aus welchen Gründen hat die Polizei Äußerungen von Bürgern, eine Spontankundgebung nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG durchzuführen, Aussagen von Teilnehmern zufolge, mehrfach ignoriert und wohl auch nicht protokolliert (bitte offenlegen, ob ein derartiges Ignorieren und Nichtprotokollieren von Spontanversammlungen rechtskonform ist)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

7.2 Aus welchen Gründen hat die Polizei am 05.01.2022 bei den Einkesselungen die Rechtsgrundsätze der Rasterfahndung, z. B. dass es nur zulässig ist, massenhaft Unbeteiligte mit Polizeimaßnahmen zu behelligen, wenn man nur einige einzelne Täter sucht, wenn dies ein Richter angeordnet hat, schwerwiegende Gefährdungen vorliegen, nicht beachtet und am Marienplatz und am Stachus die gesamte Fußgängerzone eingekesselt mitsamt dem gesamten 18-Uhr-Laufpublikum und dann den Kessel zusammengedrückt?

Bei der Rasterfahndung handelt es sich um ein Verfahren zur Massendatenverarbeitung im Rahmen des polizeilichen Datenabgleichs. Eine solche Maßnahme lag hier nicht vor. Auch sind keine Parallelen der hier gegenständlichen Situation mit einer Rasterfahndung erkennbar.

7.3 Aus welchen Gründen hat die Polizei am 05.01.2022 auch Kinder mit ihren Eltern eingekesselt und z. B. einen Vater, der zu seinem von einem voll aufgerüsteten Polizeibeamten abgeführten Sohn sagte: „Ich bin hier“ und ihm in offenkundiger elterlicher Fürsorge etwas geben wollte, was der Gruppenführer mit der Helmnummer 1221 wohl durch Wegschlagen der Hand des Kinds unterband und dieser Gruppenführer dann laut schrie: „Sie sollen aufhören, sich zu wehren“, was das Kind anscheinend zum Weinen brachte (bitte in diesem Zusammenhang die Einsatzgrundsätze offenlegen, nach denen die Polizei Kinder auf einer Demonstration in einer derartigen Situation zu behandeln hat)?

Der hier gegenständliche Vater war Teilnehmer einer verbotenen Versammlung. Während der durchgeführten Identitätsfeststellung zum Zwecke der Ordnungswidrigkeitenverfolgung verhielt sich der Mann gegenüber den Einsatzkräften verbal aggressiv und sperrte sich aktiv gegen die polizeilichen Maßnahmen. Zudem streckte er plötzlich und unvorhergesehen seinen rechten Arm in Richtung seines Sohns. Da aus

Sicht der Einsatzkräfte die Gefahr bestand, dass der Sohn seitens des Vaters in den Einzugsbereich der Kontrolle gezogen werden könnte, wurde zum Schutz des Kinds die körperliche Verbindung zwischen Vater und Sohn vorübergehend gelöst. Unbeachtet hiervon wurde jedoch zu jeder Zeit der Sichtkontakt sowie die Kommunikation zwischen Vater und Sohn weiter gewährleistet. Des Weiteren wirkten die Beamten durchwegs beruhigend auf den Sohn ein und erklärten ihm die Hintergründe der polizeilichen Maßnahmen. Nach erfolgter Sachbearbeitung wurde der Sohn unverzüglich in die Obhut seines Vaters übergeben. Dieses Vorgehen entspricht den Einsatzgrundsätzen der Polizei, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

8. Bilanz zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage

8.1 Bei wie vielen Personen wurde am 05.01.2022 im Zusammenhang mit den in 1 bis 7.3 abgefragten Ereignissen die Identität festgestellt und/oder wurden in Gewahrsam genommen (bitte Zahl der Kinder/ Minderjährigen und Zahl der Fälle, in denen die Behörden der Staatsregierung wegen des 5.1 ein Jugendamt kontaktierten, hierbei offenlegen)?

Bei insgesamt 868 Personen wurde die Identität festgestellt. Ingewahrsamnahmen auf Grundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) erfolgten nicht.

8.2 Wie viele Personen wurden am 05.01.2022 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln und in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben und bei den Polizeikräften zusätzlich noch offenlegen, ob diese durch unmittelbare Fremdeinwirkung verletzt wurden oder nicht und z. B. gestolpert sind o. ä.)?

Das einsatzführende Polizeipräsidium München erhielt im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Einsatzgeschehen Kenntnis über zwei verletzte Einsatzkräfte und drei verletzte Teilnehmer einer nicht angezeigten Versammlung.

Die Verletzungen der vorgenannten Personen ereigneten sich, als eine Teilnehmergruppe einer verbotenen Versammlung teilweise eine errichtete Polizeikette im Bereich der Rosenstraße gewaltsam zu durchbrechen versuchte. Infolgedessen kam es zur Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Verwendung des Reizstoffsprüheräts wie auch des Einsatzmehrzweckstocks.

8.3 Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer oder Beamte oder Disziplinarverfahren – insbesondere wegen der in 7 abgefragten Vorkommnisse – gegen Beamte hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit jeder dieser Kundgebungen selbst eingeleitet oder festgestellt gehabt oder wird sie noch einleiten (bitte hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt und genauen Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Fall eines Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?

Bislang wurden 14 Strafanzeigen gegen Versammlungsteilnehmer erstattet. Die verletzten Bestimmungen werden nachfolgend aufgelistet:

3 x Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

1 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

1 x Sachbeschädigung

7 x Beleidigung

1 x Verwenden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Heil Hitler-Ruf)

1 x Schutzbewaffnung

Beim Polizeipräsidium München wurden vier Strafanzeigen gegen Polizeikräfte im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen erstattet und vier Beschwerden eingereicht. Die strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Polizeikräfte lauten auf Freiheitsberaubung, Nötigung, Verfolgung Unschuldiger, Körperverletzung im Amt und Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Anlage 1

zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 10.01.2022 betreffend Ziviler Ungehorsam in Bayern:
Spontankundgebung in München am 5.1.2022

Eingangsdatum*	Ort	Teilnehmer	Beschränkungen
28.12.2021	München, Odeonsplatz	500	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ FFP2-Maskenpflicht▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen
30.12.2021	München, Heimeranstraße 31	15	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen
31.12.2021	München, Theresienwiese	5	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Teilnehmerbeschränkung auf max. 3000 Personen▪ Brandschutzauflagen▪ Verbot des Zeigens von Reichskriegsflaggen sowie Davidsternen▪ Ordnerschlüssel▪ Clusterbildung pro 500 Teilnehmer▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen▪ FFP2 Maskenpflicht

Anlage 1

zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 10.01.2022 betreffend Ziviler Ungehorsam in Bayern:
Spontankundgebung in München am 5.1.2022

Eingangsdatum*	Ort	Teilnehmer	Beschränkungen
02.01.2021	München, Theresienwiese » Matthias- Pschorr-Straße » Bavariaring » Poccistraße » Lindwurmstraße » Sendlinger-Tor-Platz » Blumenstraße » Frauenstraße » Thomas-Wimmer-Ring » Maximilianstraße » Widenmayerstraße » Ifflandstraße » Isarring » Dietlindenstraße » Potsdamer Straße » Rheinstraße » Karl- Theodor-Straße » Ackermannstraße » Schwere- Reiter-Straße » Dachauer Straße » Wintrichtring » Menzinger Straße » Notburgastraße » Wotanstraße » Eisenheimerstraße » Hansastraße » Baumgartnerstraße » Pfeufferstraße » Plinganserstraße » Lindwurmstraße » Poccistraße » Hans-Fischer-Straße » Theresienhöhe » Bavariaring » Matthias-Pschorr-Straße » Theresienwiese	300	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Vorgaben zu Aufstellung und Dekoration▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Verbot des Zeigens von Reichskriegsflaggen sowie Davidsternen▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Anlage 1

zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 10.01.2022 betreffend Ziviler Ungehorsam in Bayern:
Spontankundgebung in München am 5.1.2022

Eingangsdatum*	Ort	Teilnehmer	Beschränkungen
02.01.2022	München, Kistlerhofstraße 60	5	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen
03.01.2022	München, Königsplatz	15	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Ordnerschlüssel▪ FFP2-Maskenpflicht (modifiziert auf Erfordernisse einer Dauermahnwache)▪ Nächtliches Teilnahmeverbot für Kinder bis 14 Jahre▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten (Pavillons, Einfriedung, Feuer, etc.)▪ Duldung des Zutritts von medizinischem Personal sowie Jugendamt▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen
03.01.2022	München, Weißenburger Platz	30	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen
03.01.2022	München, Karl-Stützel-Platz	150	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabepflichten der Versammlungsleitung▪ Ortsbeschränkung auf Versammlungsörtlichkeit▪ Ordnerschlüssel▪ Brandschutzauflagen▪ Beschränkungen zu Aufbauten▪ Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Anlage 1

zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 10.01.2022 betreffend Ziviler Ungehorsam in Bayern:
Spontankundgebung in München am 5.1.2022

*Das Eingangsdatum bezieht sich auf die erste Mitteilung an das Polizeipräsidium München

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.